

**Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 15.09.2025**

**Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe**

Betreff: Beihilfen gemäß AVR.DD/ AR-AVR (AVR Baden) – Hinweis auf bestehende Regelung

Beihilfen sind Zuwendungen, die der Arbeitgeber Mitarbeitenden aufgrund seiner Fürsorgepflicht in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen gewährt. Regelungen dazu enthält § 26 AVR.DD, der unmittelbar auch im Geltungsbereich der AR-AVR (AVR Baden) gilt.

§ 26 AVR.DD ist in zwei Absätze gegliedert: § 26 Abs. 1 AVR.DD bewirkt, dass die Mitarbeitenden Anspruch auf Beihilfen und Unterstützungen auf der Grundlage der in den einzelnen Einrichtungen jeweils geltenden Regelungen haben. Sind durch die Organe der Einrichtungen keine Beihilferegulungen getroffen, richtet sich der Beihilfeanspruch nach § 26 Abs. 3 AVR.DD, sofern der Anwendungsbereich nach § 26 Abs. 2 AVR.DD eröffnet ist.

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 26 Abs. 1 AVR.DD auf der Grundlage von in den einzelnen Einrichtungen geltenden Regelungen weisen wir darauf hin, dass eine Regelung, die den vollständigen Ausschluss von Beihilfen und Unterstützungen enthält, nicht dem vorliegenden Regelungsgehalt der Norm entspricht. Der Wortlaut der Regelung spricht von der „Gewährung“ von Beihilfen und Unterstützungen, ein gänzlicher Ausschluss ist damit nicht vereinbar.

Wir bitten um Beachtung!